

777269

25 C 205/08  
(Geschäftsnummer)



verkündet am 26.02.2009

....., Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle

# Amtsgericht Strausberg

Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

.....

- Kläger -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt .....

gegen

.....

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte .....

hat das Amtsgericht Strausberg

durch Richter am Amtsgericht .....

im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze bis zum 05. Februar 2009 eingereicht werden konnten,

für R e c h t erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 708,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.06.2008 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von einer Forderung seiner Prozessbevollmächtigten auf Zahlung der vorprozessualen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 899,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.11.2008 freizustellen.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 1/10 und der Beklagte 9/10.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung i.H.v. 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 06.10.2008, der allein vom Beklagten verursacht und verschuldet wurde. Bei diesem Unfall wurde der Pkw Jaguar S-Type, Baujahr 1964, amtliches Kennzeichen ....., des Klägers beschädigt.

Der Kläger ließ ein Schadensgutachten des Sachverständigen .....einholen. Die Kosten hierfür von 1.177,27 € zahlte die Kfz-Haftpflichtversicherung (.....Versicherung Aktiengesellschaft) des Beklagten direkt an den Sachverständigen. Der Sachverständige bezifferte in seinem Gutachten die Reparaturdauer auf 14 Tage. Der Kläger ließ das Fahrzeug in der Werkstatt Karosserie- und Fahrzeugbau .....in ..... reparieren, und zwar bis zum 14.03.2008. Die Werkstatt berechnete hierfür 12.272,29 €, die die Kfz-Haftpflichtversicherung des Beklagten ebenfalls zahlte. Ferner zahlte sie an den Kläger eine Nutzungsausfallentschädigung für 25 Tage, insgesamt 1.475,00 €.

Mit der Klage begehrt der Kläger restlichen Schadensersatz, und zwar weitere Nutzungsausfallentschädigung für den Zeitraum vom 31.10.2007 bis 11.11.2007 (12 Tage a 59,00 €)

insgesamt 708,00 €. Ferner begehrt er Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.236,17 €, die er mit einer Geschäftsgebühr von 1,8 zu einem Gegenstandswert von 15.272,29 € berechnet.

Der Kläger behauptet, insgesamt habe ihm sein Fahrzeug 161 Tage nicht zur Verfügung gestanden, weil es bis zum 14.03.2008 aufgrund erst zu beschaffender Ersatzteile habe repariert werden müssen. Hinsichtlich der im Wege der Freistellung geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten hält der Kläger eine 1,8 Geschäftsgebühr angesichts der umfangreichen Tätigkeit seines Prozessbevollmächtigten für angemessen.

Der Kläger beantragt,

1. der Beklagten zu verurteilen, an ihn 708,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.06.2008 zu zahlen,
2. den Beklagten ferner zu verurteilen, den Kläger von einer Forderung seiner Prozessbevollmächtigten auf Zahlung der vorprozessualen Rechtsanwaltsgebühren aus der Vergütungsrechnung vom 07.08.2008 in Höhe von 1.236,17 € anlässlich des Verkehrsunfalls vom 06.10.2007 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozesspunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.11.2008 (Rechtshängigkeit) freizustellen..

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, eine Besorgung der Ersatzteile sei innerhalb von 21 Tagen möglich gewesen, wenn der Kläger die Firma ..... aus ..... mit der Reparatur beauftragt hätte. Der Kläger hätte zudem das Fahrzeug mittels Notreparatur in einen verkehrssicheren Zustand versetzen lassen können, so dass es ihm möglich gewesen wäre, bis zur endgültigen Reparatur das Fahrzeug zu nutzen. Schließlich meint er, dass es allgemeiner Lebenserfahrung entspreche, dass der Kläger als Eigentümer eines Oldtimers auch über einen Zweit- oder

Drittwagen verfüge. Der Anscheinsbeweis spreche dafür, dass der Kläger als Professor vorsteuerabzugsberechtigt sei. Im Übrigen ist er der Auffassung, dass ein Schadensersatzanspruch für das Gutachten des Sachverständigen ..... nicht geschuldet sei, da dieses unbrauchbar sei. Hilfsweise rechnet er deshalb mit dem abgetretenen Rückzahlungsanspruch seiner Haftpflichtversicherung in Höhe von 1.177,27 € gegenüber der Klageforderung auf.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

#### **I.**

Die Klage ist teilweise begründet.

Dem Kläger steht aus dem Verkehrsunfallereignis vom 11.03.2008 ein weitergehender Schadensersatzanspruch in Höhe von 708,00 € sowie Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 899,40 € gegen den Beklagten zu.

#### **1.**

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf (weitere) Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 708,00 € zu.

Der vom Schädiger gem. § 249 BGB zu ersetzende Schaden erfasst auch die entgangenen Gebrauchsvorteile des beschädigten Kraftfahrzeugs. Der Geschädigte hat grundsätzlich für die Dauer, in der er sein Fahrzeug unfallbedingt nicht nutzen kann, einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung. Der dafür erforderliche Nutzungswille und eine hypothetische Nutzungsmöglichkeit wird vermutet. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger nicht beabsichtigte, das Fahrzeug zu nutzen, sind nicht ersichtlich. Entgegen der Ansicht des Beklagten gibt es auch keine allgemeine Lebenserfahrung, dass Halter und Eigentümer von Oldtimer-Fahrzeugen über ein oder mehrere weitere Fahrzeuge verfügen. Die diesbezügliche Behauptung des Beklagten, der Kläger verfüge über eine Zweitwagen bzw. Drittwagen ist

unsubstantiiert. Entgegen der Ansicht des Beklagten liegt die Darlegungs- und Beweislast bei ihm, denn es handelt sich um den Einwand des Verschuldens des Geschädigten und dessen Ursächlichkeit (vgl. Palandt-Heinrichs, 68. Aufl., § 254 BGB, Rn. 74 m.w.N.).

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist dem Kläger aus der Wahl der Reparaturwerkstatt in ..... ein (Mit-)Verschuldensvorwurf nicht zu machen. Grundsätzlich ist es Sache des Geschädigten - und eben nicht des Schädigers - über den Weg der Schadensbehebung zu entscheiden. Allerdings muss der Geschädigte im Rahmen des Zumutbaren den wirtschaftlichsten Weg wählen. Unstreitig ist, dass die gewählte Werkstatt zur Reparatur in der Lage war. Da der Kläger vorliegend Kosten für die Verbringung des unfallgeschädigten Fahrzeugs nach ..... nicht geltend macht, ist ihm ein Vorwurf des Verstoßes gegen die Wirtschaftlichkeit nicht zu machen. Die letztlich angefallenen Reparaturkosten, deren Berechtigung der Beklagte nicht angreift und die von seiner Haftpflichtversicherung auch ausgeglichen worden sind, entsprechen fast genau den im Gutachten bezifferten Reparaturkosten (Überschreitung von lediglich 3,6%).

Unstreitig ist, dass sich die Dauer der Reparatur in der beauftragten Werkstatt infolge von Umständen verzögerte, welche der Kläger nicht zu vertreten hat. Grundsätzlich hat der Geschädigte so lange einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung, wie er unfallbedingt auf sein Fahrzeug verzichten muss. Dies bedeutet, dass sich der Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens insbesondere auch auf die Dauer der Ersatzteilbeschaffung erstreckt (OLG Köln, MDR 1999, 157). Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Ersatzteilen sind damit grundsätzlich ein Risiko des Schädigers. Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht kann dem Geschädigten bei Verzögerung der Reparatur nur dann vorgehalten werden, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung deren Durchführung unter zusätzlicher Berücksichtigung des Nutzungsausfallschadens erkennbar unvernünftig ist. Die Erteilung des Reparaturauftrages durch den Kläger war hier nicht ökonomisch unbedacht, da die Schwierigkeiten der Ersatzteilbeschaffung für den Kläger nicht absehbar waren. Insoweit hat der Kläger unbestritten vorgetragen, dass der Grund für die lange Reparaturdauer war, dass für die von ihm beauftragte Werkstatt nur ein Teil der für die Reparatur benötigten Heckbleche auf dem Oldtimermarkt zu beschaffen war. Die beiden fehlenden Teile musste die Werkstatt durch ein gebrauchtes Innenteil und ein komplett neu anzufertigendes Teil ersetzen.

Die Beschaffung der Teile habe mehrere Wochen gedauert. Die verchromte Stoßstange sei erst am 24.01.2008 in ..... abholfertig gewesen.

Soweit demgegenüber der Beklagte behauptet, die Teile hätten bei Beauftragung der Werkstatt ..... in ..... innerhalb von drei Wochen beschafft werden können, ist das nicht erheblich. Den Geschädigten trifft zunächst keine Pflicht, vor der Beauftragung einer normalen Kfz-Werkstatt eine Marktforschung zu betreiben, ob es andere Werkstätten gibt, die die benötigten Ersatzteile schneller besorgen können. Einen diesbezüglichen Hinweis hat die Haftpflichtversicherung des Beklagten trotz Mitteilung der beauftragten Werkstatt durch den Kläger mit der Schadensmeldung auch nicht erteilt. Im Übrigen bezieht sich die Aussage der Werkstatt ..... hinsichtlich der Beschaffbarkeit der Teile ersichtlich auf den Zeitraum Dezember 2008 und trifft damit keine Aussage hinsichtlich der Beschaffbarkeit der Ersatzteile für den Zeitraum der Reparatur im Zeitraum Oktober 2007 bis März 2008. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens kommt in diesem Zusammenhang nicht in Betracht, da dies einem Ausforschungsbeweis gleichkommen würde. Der Beklagte trägt keinerlei Anknüpfungstatsachen dafür mit, wo die benötigten Teile in welchem konkreten Zeitraum eher zu beschaffen gewesen wären.

2.

Schließlich kann dem Kläger durch den Beklagten nicht entgegengehalten werden, dass das Fahrzeug nicht mittels einer Notreparatur instand gesetzt worden ist. Unstreitig ist insoweit, dass der Sachverständige ..... die Möglichkeit einer Notreparatur verneint hat. Der Beklagte hat gegenüber dieser Feststellung substantiiert nichts eingewandt, obwohl ihm die Darlegungs- und Beweislast für den Mitverschuldenseinwand obliegt.

3.

Die Nutzungsentschädigung berechnet sich danach für die geltend gemachten weiteren 12 Tage zu je 59,00 €, mithin 708,00 €. Unstreitig ist in diesem Zusammenhang die Höhe der täglichen Nutzungspauschale von 59,00 €.

4.

Die Klageforderung ist nicht durch die vom Beklagten erklärte Hilfsaufrechnung mit einem abgetretenen Rückforderungsanspruch seiner Haftpflichtversicherung wegen angeblich nicht geschuldeter Sachverständigenkosten erloschen. Grundsätzlich hat der Schädiger dem Geschädigten die Kosten von Sachverständigengutachten zu ersetzen, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, und zwar in der Regel auch dann,

wenn das Gutachten objektiv ungeeignet ist (Palandt-Heinrichs, a.a.O. § 249 Rdnr. 40 m.w.N.). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Geschädigte die Unbrauchbarkeit des Sachverständigengutachtens zu vertreten hat, etwa wenn er gegenüber seinem Privatsachverständigen erhebliche Vorschäden verschweigt und der Sachverständige deshalb zu einem fehlerhaften Ergebnis gelangt (KG, MDR 2005, 443) oder wenn ihn ein Auswahlverschulden trifft (OLG Hamm, NZV 1993, 228). Derartige Umstände, die es rechtfertigen würden, dem Kläger einen Anspruch auf Erstattung der Gutachterkosten zu versagen, sind hier weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

5.

Der Anspruch des Klägers auf Freistellung von der außergerichtlichen Geschäftsgebühr seines Prozessbevollmächtigten ist in Höhe von 899,40 € begründet und ergibt sich aus § 7 Abs. 1 StVG. Im Rahmen dieses Schadensersatzanspruches sind grundsätzlich nur die auf Grund des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zu Recht erhobenen Anwaltskosten erstattungsfähig. Das Gericht hält vorliegend eine Geschäftsgebühr von 1,3 für angemessen, da es sich bei der abgerechneten Tätigkeit des anwaltlichen Vertreters des Klägers um eine durchschnittliche Tätigkeit gehandelt hat und die berechnete Vergütung der Billigkeit entspricht (§ 14 Abs. 1 Satz 2 RVG).

Die Geschäftsgebühr bestimmt sich aus § 14 RVG i. V. m. Nr. 2300 VV-RVG. Nach Nr. 2300 VV-RVG liegt der Gebührenrahmen für eine Geschäftsgebühr zwischen 0,5 und 2,5. Die Mittelgebühr beträgt in diesem Gebührenrahmen 1,5. Eine Gebühr von mehr als 1,3 (so genannte Schwellengebühr) soll nach der amtlichen Anmerkung nur dann abgerechnet werden können, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Bei der Abrechnung der außergerichtlichen Tätigkeit im Rahmen der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen haben sich die Rechtsanwälte gemäß § 14 Abs. 1 RVG, Nr. 2300 VV RVG an vier Kriterien zu orientieren. Hierbei sind zunächst der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit und dessen Schwierigkeit zu bewerten. Hinzu kommt die Bedeutung der Angelegenheit für den Mandanten sowie dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Im Ergebnis folgt das Gericht der Auffassung der Beklagten, dass sowohl vom Umfang der Tätigkeit und der Schwierigkeit der zu bearbeitenden Rechtssache von einer durchschnittlichen Fallbearbeitung ausgegangen werden muss, so dass die in Nr. 2300 VV

RVG genannte Schwellengebühr im Umfang des 1,3-fachen Satzes als Grundlage der Berechnung des Honorars in Ansatz zu bringen ist.

Hinsichtlich des Umfanges der anwaltlichen Tätigkeit, somit des zeitlichen Aufwandes für die Bearbeitung der Rechtssache ist in der Regel bei der Bearbeitung einer Unfallsache für den bearbeitenden Rechtsanwalt eine Vielzahl von Arbeitsschritten zu bewältigen. Zunächst hat er mit seinem Mandanten den Unfallhergang zu erörtern. Anschließend erfolgen Erörterungen zur Schadenshöhe, die gegebenenfalls Überlegungen zur Anmietung eines Ersatzfahrzeuges oder der Geltendmachung von Nutzungsausfall einschließen. Die Würdigung hat dann unter Berücksichtigung der Grundsätze des Schadensrechts zu erfolgen. Hierbei ist davon auszugehen, dass das Schadensrecht eine komplexe Rechtsmaterie ist, zu der insbesondere eine umfangreiche Rechtsprechung vorhanden ist, die von dem tätigen Rechtsanwalt zu beachten ist. Nach der Geltendmachung der Schadenspositionen gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung erfolgt in der Regel die Überwachung der Schadensregulierung durch den beauftragten Rechtsanwalt (vgl. LG Bochum, Schaden-Praxis 2005, 428-430).

Vorliegend belegt der von dem Kläger im Verfahren vorgelegte Schriftverkehr, dass zur Schadensregulierung ein durchschnittlicher Aufwand aufzubringen war, der den Ansatz der Schwellengebühr nach VV RVG Nr. 2300 rechtfertigt. Zu berücksichtigen ist zunächst, dass die Frage der Haftung zwischen den Parteien außer Streit stand. Soweit im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Nutzungsausfallschaden Rückfragen beim Sachverständigen bzw. bei der Werkstatt gehalten wurden, lässt dies einen überdurchschnittlichen Aufwand nicht erkennen, sondern entspricht der üblichen Schadensregulierung.

Auch hinsichtlich der Schwierigkeit der zu bearbeitenden Rechtslage kann von einer durchschnittlichen Rechtssache ausgegangen werden. Durch den bearbeitenden Rechtsanwalt sind bei der Sachbearbeitung dieser Unfallsache zwar einzelne Probleme der Regulierung abzuklären. Insoweit geht das Gericht davon aus, dass die hier für den Kläger erbrachte Anwaltstätigkeit durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades war.

Hinsichtlich der Bedeutung der Rechtsverfolgung für den Kläger und dessen wirtschaftliche Verhältnisse ergeben sich nach seinem Sachvortrag keine Hinweise auf eine vorzunehmende Anpassung der Schwellengebühr nach oben oder unten.



Das Gericht folgt damit der weitaus überwiegenden Rechtsprechung der Gerichte, welche - mit unterschiedlicher Begründung - in den von ihnen zu entscheidenden Fällen der außergerichtlichen Schadensregulierung bei Verkehrsunfällen in der Regel auf den Ansatz einer 1,3-fachen Gebühr erkennen, vgl. Sonderkamp, NJW 2006, 1477 ff. mit umfangreicher Rechtsprechungsübersicht.

Ausgehend von einem Gegenstandswert von 15.658,56 €, der sich aus dem Instandsetzungskosten von 12.272,29 €, den Sachverständigenkosten von 1.177,27 €, dem Nutzungsausfall von 2.183,00 € und der Nebenkostenpauschale von 26,00 € ergibt, errechnet sich bei einer Geschäftsgebühr von 1,3 zzgl. Postpauschale ein Schadenersatzbetrag von netto 755,80 €. Hierauf schuldet der Beklagte die Mehrwertsteuer nach Nr. 7008 VV-RVG von 143,60 €, insgesamt danach 899,40 €. Entgegen der Ansicht des Beklagten gibt es keinen Erfahrungssatz dafür, dass Professoren vorsteuerabzugsberechtigt seien.

6.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 849, 288 Abs. 1 BGB.

## II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gebührenstreitwert: Klageforderung	708,00 €
<u>Hilfsaufrechnung</u>	<u>1.177,27 €</u>
	1.885,27 €